

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover **NSG-HA 237 – „Quellwald bei Bennemühlen“**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 50 vom 13. Dezember 2018, S. 510

Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 7 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Quellwald bei Bennemühlen“ in der Gemeinde Wedemark, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Quellwald bei Bennemühlen“ – NSG HA 237)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Quellwald bei Bennemühlen“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt überwiegend in der naturräumlichen Einheit „Hannoversche Moorgeest“ und zu einem kleineren Teil in der „Unteren Aller-Talsandebene“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Weser-Aller-Flachland“. Das NSG befindet sich in der Gemeinde Wedemark zwischen den Ortsteilen Bennemühlen und Hellendorf, in der Flur 5 der Gemarkung Bennemühlen und der Flur 12 der Gemarkung Hellendorf.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. In der maßgeblichen Karte sind auch die im FFH-Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Lebensraumtypen dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wedemark und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Karte ist unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG umfasst das ca. 15,5 ha große Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebiet 3424-331 (314) „Quellwald bei Bennemühlen“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Karte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG ist ca. 33 ha groß.

§ 2

Gebietscharakter

Das Naturschutzgebiet umfasst das naturnahe Waldgebiet „Kapellenholz“ sowie die umgebenden Grünländer, in die sich das Kapellenholz in Form von Gehölzbändern und schmalen Waldriegeln fortsetzt.

Das Kapellenholz wird geprägt durch Erlen-Eschen-Quellwald, bodensauren Eichenmisch- und Buchenwäldern sowie kleinflächig Eichen-Hainbuchen-Mischwald. Neben einer artenreichen Krautschicht bietet der Quellwald, der überwiegend von Erlen dominiert wird, einigen seltenen Gehölzarten wie u.a. dem Gewöhnlichen Schneeball (*Viburnum opulus*) oder der Ährigen Johannisbeere (*Ribes spicatum*) Lebensraum. Diese sind, neben der artenreichen Krautschicht, Zeiger für einen noch intakten Wasserhaushalt. Überwiegend im Norden des NSG befinden sich dagegen teilweise stark entwässerte Quellwaldbestände, in denen ausgedehnte Brombeer- und Brennesselbestände vorherrschen. Im Nordwesten des Gebietes befindet sich ein ca. 4 ha großer, hallenwaldartig ausgeprägter Eichen-Buchenwald mit einem hohen Anteil von stehendem und liegendem Totholz und nur spärlich ausgeprägter, niedriger Krautschicht. Vorherrschende Baumart ist die Buche, während sich Eichen nur eingestreut finden lassen. Im Nordwesten befindet sich zudem ein kleiner privater Waldfriedhof mit Kapelle. Nachweislich besteht das Waldgebiet Kapellenholz durchgängig seit mindestens 1781.

Als Besonderheit wird das Waldgebiet von Süden nach Norden vom Bennemühlener Mühlenbach durchflossen. Dieser ist hier naturnah ausgeprägt. Es handelt sich um einen der wenigen klaren Geestbäche in der Region Hannover. Gespeist wird der Bach hier durch einen ca. 2 ha großen naturnahen Quellbereich, der im Zentrum des Naturschutzgebiets den Bach umgibt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- a) naturnaher, standortgerechter Laubwälder mit ungestörten Böden und natürlichem Grundwasserhaushalt,
- b) eines großen Totholz- und Altholzanteils sowie sämtlicher natürlicher Entwicklungsstadien des Waldes inklusive der Pionier- und Zerfallsphasen,
- c) der Vernetzungsfunktion des Kapellenholzes und des umliegenden Grünlands als Kerngebiet von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund,
- d) des naturnah ausgeprägten Abschnitts des Bennemühlener Mühlenbaches als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

- e) des Quellwaldes mit kleinflächigem Vorkommen von Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald mit standortgerechten Baumarten und einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 - f) des Eichen-Buchenwalds als naturnaher, strukturreicher Wald auf bodensaurem Standort mit standortgerechten Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil und Höhlenbäumen als geeigneter Lebensraum für z.B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
 - g) des feuchten, Eichen- und Hainbuchen-Mischwalds als naturnaher, strukturreicher Laubmischwald auf bodensaurem Standort mit standortgerechten Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen als geeigneter Lebensraum für z.B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
 - h) der vorhandenen, den Wald umgebenden Wiesen und Weiden und der Gehölze als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen und als Puffer- und Ergänzungszone zum bewaldeten Quellgebiet,
 - i) gebietsheimischer seltener Gehölze wie z.B. Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) oder die Ährige Johannisbeere (*Ribes spicatum*),
 - j) des Landschaftsbildes, insbesondere der altholzreichen Waldbilder.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Quellwald bei Bennemühlen“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sowie die Erhöhung des Flächenanteils der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnaher Quellwald auf sandigem, nährstoffarmen Untergrund mit mosaikartig ausgeprägten, verschiedenen Entwicklungsphasen, periodischen Überflutungen und auentypischen Habitatstrukturen, mit hohem Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, mit lebensraumtypischen Baumarten und einer typischen Krautschicht aus charakteristischen Arten der Waldgesellschaft sowie den charakteristischen Tierarten;
 - b) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnaher, strukturreicher Eichen-Buchenwald auf bodensaurem Standort einschließlich kleinflächiger Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald mit allen Altersphasen, mit standortgerechten Baumarten sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie den charakteristischen Tierarten wie z.B. dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).

c) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als strukturreicher Eichenmischwald aus standortheimischen Baumarten auf feuchten, nährstoffarmen Sandböden mit unterschiedlichen Altersphasen, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie sonstigen lebenden Habitatbäumen, einer Krautschicht aus typischen Arten der Waldgesellschaft wie Siebenstern (*Trientalis europaea*), Draht-Schmiele (*Descampsia flexuosa*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera perclymenum*) sowie charakteristischen Tierarten.

§ 4

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde, genetisch veränderte oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,
4. Wildtiere zu füttern,
5. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des NSG führen können,
6. Gebüsche, Hecken, Feldgehölze oder andere Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
7. Grünland umzubrechen oder auf andere Weise zu schädigen oder zu zerstören,
8. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
9. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
10. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
11. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
12. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
13. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
14. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 und 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;
4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde;
6. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und angrenzenden Verkehrswegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen;
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von Gewässern dritter Ordnung, mit Ausnahme des Bennemühlener Mühlenbachs, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes;
8. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

2. Ansitzsitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störempfindliche Arten beeinträchtigt werden.

(4) Freigestellt ist zudem auf den Grünländern außerhalb des FFH-Gebietes

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 7 gelten,
2. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche,
3. die fachgerechte Wiederherstellung von Grünlandflächen in Folge von Wildschäden oder nachgewiesenem Tipula-Befall,
4. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen ohne Beeinträchtigung des Schutzzwecks mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern soweit

I. auf allen Waldflächen im NSG

- 1) eine Düngung unterbleibt,
- 2) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
- 3) das Einbringen von invasiven Arten unterbleibt,
- 4) Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
- 5) der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen ohne Beeinträchtigung des Schutzzwecks mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;

II. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0*, 9110 und 9190 zusätzlich zu den in Nr. I genannten Auflagen (vgl. Karte Anlage 1)

- 1) allgemein
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben und Bodenverdichtungen durch Maschineneinsatz unterbleiben,
 - c) die feuchten Bestände des Lebensraumtyps 91E0* nicht befahren werden,
 - d) eine Befahrung außerhalb der Feinerschließung unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

- e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- f) eine Entwässerungsmaßnahme in den Lebensraumtypen 9190 und 91E0* nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- i) ein Neubau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;

2) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;

3) bei künstlicher Verjüngung

- a) in dem Lebensraumtyp 9190 und dem Lebensraumtyp 91E0* ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und
- b) in dem Lebensraumtyp 9110 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden;

III. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keine wertbestimmenden Lebensraumtypen darstellen, zusätzlich zu den in Nr. I genannten Auflagen

- 1) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem ha Waldfläche dauerhaft belassen wird,

- 2) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 3) kein Umbau von Laubwald zu Nadelwald erfolgt.
- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (7) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
 - (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
 - (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.

- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde zu dulden. Die Maßnahmen richten sich in der Regel nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG.

Eine regelmäßig zu duldende Erhaltungs- und Pflegemaßnahme ist die Beseitigung von Neophytenbeständen.

- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichverordnung Wald.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 30.11.2018

Az.: 36.25 1105/ HA 237

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau